

Artikel 60

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitnehmers

¹ Der Arbeitnehmer ist strafbar, wenn er den Vorschriften über den Gesundheitsschutz vorsätzlich zuwiderhandelt.

² Gefährdet er dadurch andere Personen ernstlich, so ist auch die fahrlässige Widerhandlung strafbar.

Absatz 1

Die Einhaltung des Arbeitsgesetzes obliegt grundsätzlich dem Arbeitgeber und er trägt hierfür die Hauptverantwortung. Die Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerinnen tragen ihrerseits auch eine gewisse Verantwortung. Ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit ist jedoch geringer als jene des Arbeitgebers. Sie sind folglich nur dann strafbar, wenn sie den Vorschriften über den Gesundheitsschutz vorsätzlich zuwiderhandeln.

Absatz 2

Abweichend zu Absatz 1 ist hier vorgesehen, dass die fahrlässige Widerhandlung auch strafbar ist, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin dadurch andere Personen ernstlich gefährdet (dabei muss es sich nicht unbedingt um Mitarbeitende handeln). Das Strafgesetzbuch (StGB) enthält in der Tat verschiedene Bestimmungen, die mit vorliegendem Absatz in Konkurrenz treten könnten. Es sind dies insbesondere Artikel 129 StGB zur Gefährdung des Lebens, Artikel 221 bis 230 StGB zu gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen sowie vor allem Artikel 230 StGB, der es untersagt, der Unfallverhütung dienende Sicherheitsvorrichtungen in Fabriken oder anderen Betrieben zu beseitigen oder nicht anzubringen.